

CAMPINGPLATZORDNUNG

Diese Platzordnung ist nicht erschöpfend und vollständig, sondern eine notwendige Ergänzung zum Aufenthaltsvertrag, der bitte von jedem Gast durchgelesen werden soll.

1) UMWELT (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

a) BEPFLANZUNG: Die Bepflanzung darf auf keinen Fall in Mitleidenschaft gezogen werden, z. B. durch Aufhängen von Hängematten, Aufziehen von Wäscheleinen, Anlehnen oder Aufhängen von Gegenständen, Befestigen von Stromkabeln. Unser Personal darf jederzeit und ohne Vorankündigung besagte, an den Bäumen angebrachte Objekte entfernen; wir empfehlen, Wäscheständer oder Pfähle zum Anbringen von Leinen oder anderem zu verwenden. Gäste, die die Bepflanzung abschneiden oder entfernen, werden, vorbehaltlich Schadensersatz und anderer gesetzlicher Sanktionen, des Campingplatzes verwiesen.

b) PFLEGE DES STELLPLATZES: Der Nutzer muss den Stellplatz sauber und in Ordnung halten, er darf keine Gräben ausheben und muss, sofern Letzteres aufgrund außerordentlicher und zwingender Wetterbedingungen notwendig ist, am Ende des Notstands den Platz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurück versetzen.

c) ABWASSER UND WASCHWASSER: Aus verständlichen Gründen des Umweltschutzes ist es verboten, Abwasser, Wasser mit Reinigungsmitteln, Waschwasser (auch teilweise) von Kraftfahrzeugen nicht ordnungsgemäß zu entsorgen.

d) ABFALLENTSORGUNG: Die Entsorgung von Abwasser jeglicher Art und Herkunft außerhalb der entsprechend dafür vorgesehenen und markierten Stellen innerhalb des Campingplatzes (obligatorisches Verfahren für die Entsorgung von Abwasser aus Wohnwagen und Wohnmobilen) und/oder außerhalb der sanitären Anlagen ist verboten.

e) MÜLLTRENNUNG: Für die verschiedenen Müllsorten werden entsprechende Müllsäcke ausgegeben. Der volle Müllsack muss sorgfältig verschlossen werden, um das Herausfallen von Material zu verhindern. Stellen Sie den Müllsack morgens vor 9.00 Uhr an den Weg vor Ihrem Stellplatz oder Ihrer Unterkunft. Der Müll wird von einem speziellen Fahrzeug abgeholt.

2) LÄRM (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Die Verwendung von Musikinstrumenten, Radios, Fernsehern, Computern und Kassettenspielern oder digitalen Geräten ohne angemessene Kopfhörer ist rund um die Uhr untersagt. Ebenso verboten ist das Aufstellen von Radio- oder Fernsehantennen irgendeiner Art.

3) STILLE und ÖFFENTLICHE RUHE (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Lautes Verhalten oder Verhalten, das die 24 Stunden am Tag geforderte Ruhe stört, ist untersagt. Für die Unterhaltungsbereiche können bei Veranstaltungen für die Gäste unterschiedliche Uhrzeiten gelten, ohne dass darüber Beschwerden möglich sind.

4) FEUER (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Das Anzünden von offenem Feuer in den Wäldern sowie im Abstand von weniger als 300 Metern von diesen ist gesetzlich verboten. Es ist daher verboten, auf dem Stellplatz und am Strand Feuer oder Kohle- oder Holzkochstellen anzuzünden. Die Verletzung dieser Regel stellt eine Straftat dar. Die Nutzung der gemauerten Grills der Anlage ist an Tagen ohne Wind und gemäß den dort aufgeführten Regeln erlaubt, wobei das Feuer nicht unbewacht gelassen werden darf und die Verwendung von flüssigem Grillanzünder, Papier, Pinienzapfen oder trockenen Zweigen zum Feueranzünden verboten ist, da bei diesen Materialien keine gleichmäßige Flamme entsteht und es zu Funkenflug kommen kann. Die Verwendung von Gaskochern auf dem Stellplatz ist erlaubt, sofern diese mindestens einen Meter von der Bepflanzung entfernt aufgestellt werden. Das Rauchen in der Pufferzone, d.h. im Waldstück zwischen dem Strand und den Bereich mit den Stellplätzen, ist untersagt. Die Beeinträchtigung und die Verwendung der Feuerschutzausrüstungen, wie Schaufeln, Hydranten und Feuerlöscher, zu Zwecken, die nicht der Brandbekämpfung dienen, ist verboten. Bitte löschen Sie Streichhölzer und Zigaretten sorgfältig. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sowie gegen die gesetzlichen Vorschriften stellt ein großes Risiko für Menschen und Dinge dar und hat den Verweis vom Campingplatz zur Folge.

5) WASSER

Wir bitten Sie, aufmerksam und bewusst mit dem Wasser umzugehen, um Verschwendung, unangemessene Nutzung oder offen gelassene Wasserhähne zu vermeiden.

6) STROM (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Normalerweise 220 Volt, 3 Amp. Die Stromversorgung auf den Stellplätzen der Kategorie A sowie auf einigen Stellplätzen der Kategorie B stellt eine Ausnahme dar. Aus Unfall- und Brandschutzgründen ist es verboten, Stromkabel über die Wege und Bepflanzungen zu legen. Die Mitarbeiter der Anlage sind ausdrücklich vom Unterzeichner des Aufenthaltsvertrags zum unverzüglichen und unangekündigten Entfernen der regelwidrig verlegten Kabel oder von Kabeln mit Verbindungsstücken oder Steckern, die nicht den Anforderungen der EWG entsprechen, ermächtigt.

7) VERKEHR VON AUTOS, MOTORRÄDERN UND ANDEREN FAHRZEUGEN (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz II des Aufenthaltsvertrags)

Autos dürfen die Anlage ausschließlich einmal zum Ausladen bei der Anreise und einmal zum Einladen bei der Abreise befahren; die Dauer dieser Vorgänge darf zwei Stunden nicht überschreiten. Die Zufahrt ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 23:00 bis 7:00 Uhr untersagt. Elektrofahrzeuge dürfen nicht als Fahrradersatz in der Anlage gefahren werden; Wohnmobile, die zugelassen sind, da sie über einen Feuerlöscher verfügen, dürfen in der Anlage nur zum Entsorgen der chemischen WCs sowie zum Zweck von Ausflügen zum Verlassen der Anlage und zur Rückkehr in die Anlage (bis 12:45 Uhr bzw. 22:45 Uhr) gefahren werden. Geschwindigkeitsbegrenzung für jedes Fahrzeug, Fahrräder, Autos und Wohnmobile: 4 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit. Die Direktion behält sich das Recht vor, Fahrräder von Minderjährigen, die schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fahren (der Hauptgrund von Unfällen mit Personen in der Anlage), zu beschlagnahmen und dem

für den Minderjährigen verantwortlichen Erwachsenen zu übergeben. Das Betreten des Kinderspielplatzes mit Fahrrädern ist nicht gestattet. Die Dienstfahrzeuge haben zu jeder Tages- und Nachtzeit freie Fahrt. Motorrädern und/oder Mofas ist die Zufahrt zur Anlage untersagt.

8) PARKPLÄTZE (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz II des Aufenthaltsvertrags)

Außerhalb des Campingplatzes gelegen, überwacht aber nicht bewacht, zur freien Verfügung der Gäste.

9) HAUSTIERE (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

1. Haustiere sind im Rahmen des Feriendorfes, Markt und Spielplatz verboten. 2. Haustiere dürfen ins Restaurant/Bar Centrale und Mare, Kiosk, Bazar und Boutique und Animationsarea. Die Zulassung von Haustieren wird wie folgend geregelt: (max. 1 Haustier/pro Person):
 - a. Der Besitzer muss den Gesundheitsschein sowie den Impfschein zeigen;
 - b. Haustiere müssen an der Leine u. mit Maulkorb oder im Tierkäfig. Für die Exkremente müssen Haustieren außer dem Campingplatz gebracht und der Besitzer muss alles sauber machen;
 - c. Es ist verboten, Haustieren unbewacht zu lassen; Haustieren dürfen kein Lärm verursachen. In Gegenfall werden die Besitzen daran gebeten, den Campingplatz zu lassen;
3. Ausnahmen werden bei der Direktion erlaubt. Therapiehunde oder Hunde für Blinden dürfen Überfalles auf dem Campingplatz.
4. Der Besitzer ist für eventuelle Schäden an Sachen oder Personen immer verantwortlich und er hat die Pflicht alle hygienische u. Sanitär-Maßnahmen zu respektieren.

10) BEKLEIDUNG (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

“Oben ohne“ ist in der Anlage verboten; Kinder dürfen die Geschäfte nicht unbedeckt betreten.

11) BADEN UND SCHIFFFAHRT

Es gelten die in Kraft befindlichen Gesetze für die Schifffahrt und das Ankern innerhalb von 200 Metern vom Ufer sowie für die Nutzung des öffentlichen und privaten Strands. Die Bademeister sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen vorzubeugen oder zu verhindern.

12) SPIELPLÄTZE (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Die Spielplätze sind Kindern unter 12 Jahren vorbehalten. ZUTRITT FÜR ERWACHSENE NUR IN BEGLEITUNG VON KINDERN und gegenseitig; aus Gründen der Tragfähigkeit dürfen Personen über 12 Jahre die Spielgeräte nicht nutzen. Das Betreten des Spielplatzes mit Fahrrädern ist untersagt. Die Verletzung dieser Regeln hat den Verweis des Zuwiderhandelnden vom Spielplatz zur Folge.

13) VERFAHREN FÜR DEN ZUGANG ZUR ANLAGE (zur Ergänzung von Kapitel II – Absatz I und II des Aufenthaltsvertrags)

- a) ZUGANG: Zu den angegebenen Uhrzeiten und nach Anmeldung aller die Anlage betretender Personen; bei jeder nachfolgenden Änderung ist dasselbe Verfahren zu befolgen. Die Anlage vermietet den Gästen den gewählten Stellplatz zu den angezeigten Preisen für einen bindenden Zeitraum, der sich aus der Reservierung oder dem Anmeldeformular ergibt. Die Stellplätze können von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen belegt werden und werden nur im Fall einer verspäteten Anreise der Personen, die den Platz reserviert haben, bis spätestens 12 Uhr am ersten Tag der Verspätung frei gehalten. Die Schlüssel für die Unterkünfte werden um 17:00 Uhr ausgehändigt.
- b) TAGESGÄSTE: Einlass während der Büroöffnungszeiten und zum entsprechenden Preis. Wir verlangen wegen Sicherheit den Personalausweis von einem Tagesgast.
- c) BESICHTIGUNG DER ANLAGE: In Begleitung unseres Personals, vorbehaltlich anderweitiger Genehmigung der Rezeption. Wir verlangen wegen Sicherheit den Personalausweis von einem Tagesgast.
- d) AUSWAHL DES STELLPLATZES: Nach Besichtigung in Begleitung unseres Personals oder gemäß der Anweisung der Rezeption;
- e) LAGE DER STELLPLÄTZE: Mit Hilfe unterschiedlich farbiger Schilder gut gekennzeichnet. Im Allgemeinen Wohnmobile, Wohnwagen und Zeltwagen entlang der Wege, Zelte hinter den Wohnwagenplätzen.
- f) BELEGUNG DES STELLPLATZES: Der Gast ist gehalten, den gewählten Stellplatz zu belegen; ein Wechsel des Stellplatzes ist nur nach Genehmigung durch die Rezeption und neuer Anmeldung möglich.
- g) AUFENTHALTSZEITRAUM UND CAMPINGPLATZBEREICHE: Für nicht reservierte Aufenthalte von weniger als 7 Tagen gibt es einen speziellen Campingplatzbereich.

14) EMPFANG, RESERVIERUNGEN UND AUFENTHALTE (zur Ergänzung von Kapitel II – Absatz I, II und III des Aufenthaltsvertrags)

- a) EMPFANG
Der Aufenthalt ist ausschließlich Familien und ihren Gästen vorbehalten; Gruppen oder Reisegruppen sind nicht zulässig. Zum Zweck der Einheitlichkeit der Anlage, in der sich hauptsächlich Familien aufhalten, gibt es für junge, Camper, die keine Familie bilden oder nicht zu einer sich in der Anlage aufhaltenden Familie gehören, auf dem Campingplatz einen speziellen, beschränkten Bereich. Minderjährige haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt. Es werden keine Saisonverträge abgeschlossen; normalerweise werden Reservierungen für einen Zeitraum von maximal 28 Tagen vorgenommen. Die Reservierung stellt einen Vertrag zwischen den Parteien dar; dies gilt auch für erst bei der Anreise an der Rezeption vorgenommene Reservierungen. Die Direktion behält sich das Recht vor, Gäste, die den bestehenden oder einen früheren Aufenthaltsvertrag und/oder die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gesetze bezüglich des Hotel- und Gaststättengewerbes, verletzt haben, nicht zuzulassen. In der Zeit zwischen dem 01.07 und dem 31.08 sind Änderungen der Anzahl der auf einem Stellplatz übernachtenden Personen mit der Rezeption abzusprechen und von Letzterer schriftlich zu genehmigen. Im Falle des Verweises von der Anlage muss der Campingplatz binnen sechs Stunden nach der Benachrichtigung durch die Direktion verlassen werden. Der Verweis enthebt die verwiesene Person nicht der Verpflichtung, den Preis für den Aufenthalt und sonstige Leistungen zu begleichen.
- b) ABREISE: Die Stellplätze für Wohnwagen oder Zelte sind bis 12 Uhr zu verlassen, die Unterkünfte bis 10 Uhr.
- c) VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS: Jede Aufenthaltsverlängerung muss von der Rezeption genehmigt werden und wird auf dem Aufenthaltsformular verzeichnet.

15) HAFTUNG DES CAMPINGPLATZES (zur Ergänzung von Kapitel IV des Aufenthaltsvertrags)

Der Campingplatz übernimmt keine Verantwortung mit Hinblick auf die Aufenthaltspreise und/oder Schadenersatz bei vorübergehendem Stromausfall, Wasserausfall oder technischen Defekten an den Anlagen, er haftet nicht für den Diebstahl von Gegenständen (und Fahrzeugen im Allgemeinen) oder Geld in der Anlage und den zu dieser gehörenden Bereichen und haftet innerhalb der Einschränkungen der Versicherung für hinterlegtes Geld; er haftet nicht für Unfälle aufgrund von Wetterereignissen, wie Wind, Regen oder ähnlichem, aufgrund von aus Wetter- oder anderen Gründen herunterfallenden Ästen, Pinienzapfen oder sonstigen Pflanzenteilen oder aufgrund von Wildtieren jeglicher Art im Waldabschnitt der Anlage, da diese Tiere sich normalerweise in einem mediterranen Wald aufhalten und Teil desselben sind; der Campingplatz haftet nicht für Unfälle, die von Gästen oder ihren Ausrüstungen oder Fahrzeugen verursacht wurden.